



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Per E-Mail:**

Bundesfinanzdirektionen

**Nachrichtlich:**

Zollkriminalamt  
Bildungs- und Wissenschaftszentrum der  
Bundesfinanzverwaltung  
Steuerungsunterstützung Zoll

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON René Hildenbrand

REFERAT/PROJEKT Referat III A 5

TEL +49 (0) 228 99 682-4365 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 228 99 682-884365

E-MAIL IIIA5@bmf.bund.de

DATUM 4. September 2014

BETREFF **Neuausrichtung der Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Finanzkontrolle  
Schwarzarbeit (FKS);  
Eingliederung des Arbeitsbereichs Prävention FKS des Sachgebiets C in das Sachgebiet  
E**

BEZUG Erlass vom 7. Mai 2014  
-III A 5 - O 1000/06/0026 : 063; Dok 2014/0037565-  
a) Bericht der BFD Nord vom 30. Juni 2014  
-O 1000 - 60/13 - RF 2110-  
b) Bericht der BFD Mitte vom 1. Juli 2014  
-O 1000 - 386/14 - RF 1204-  
c) Bericht der BFD West vom 24. Juni 2014  
-O 1000 B - 769/13 - RF 2101-  
d) Bericht der BFD Südwest vom 30. Juni 2014  
-O1000 - 35/14 - CO07/RF 2101-  
e) Bericht der BFD Südost vom 2. Juli 2014  
-SV 3020 - 7/13 - RF 2102  
f) Bericht der BFD West vom 17. Juli 2014  
-O 1000 B - 769/13 -

GZ **III A 5 - O 1000/06/0026 :063**

**III A 6 - SV 3020/13/10008**

DOK **2014/0713775**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Die Schwachstellen- und Wirkungsanalyse führt zu dem Ergebnis, dass die Zusammenlegung aller im Außendienst tätigen Bereiche der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) durch die

Eingliederung des Arbeitsbereichs Prävention FKS des Sachgebiets C in ein neustrukturiertes Sachgebiet E der folgerichtige Schritt ist, diesen Arbeitsbereich insbesondere auch im Kontext der Aufgabenentwicklungen strukturell zu stärken.

Mit Wirkung zum **1. Oktober 2014** wird daher der Arbeitsbereich Prävention FKS des Sachgebiets C in das Sachgebiet E verlagert.

Für die fachliche Neuausrichtung gelten die folgenden weiteren Festlegungen:

### **I. Künftige Struktur des Sachgebiets E**

Die Arbeitsbereiche der Fachgebiete erhalten folgende Bezeichnungen:

- Arbeitsbereich 1: Prävention, Prüfungen und Ermittlungen
- Arbeitsbereich 2: Organisierte Formen der Schwarzarbeit

Für den Arbeitsbereich 1 ist grundsätzlich ein Mindestpersonalbedarf in Höhe von 15 AK, für den Arbeitsbereich 2 in Höhe von 10 AK vorzusehen.

Im Arbeitsbereich 1 werden folgende Aufgaben wahrgenommen:

- Prüfungen (aufgrund von Hinweisen und verdachtsunabhängig, Schwerpunktprüfungen)
- Ermittlungen (resultierend aus den vorangegangenen Prüfungen)
- Sonstige Präventionsaufgaben (z.B. sichtbare, flächendeckende Präsenz, Ansprechpartner für Bürger und Tarifvertragsparteien)

Im Arbeitsbereich 2 werden folgende Aufgaben wahrgenommen:

- Ermittlungen, denen keine Prüfung vorausgegangen ist,
- Ermittlungen bei organisierten Formen der Schwarzarbeit,
- Prüfungen in Ausnahmefällen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass anschließend umfangreiche / komplexe Ermittlungen erforderlich werden oder es sich um organisierte Formen von Schwarzarbeit handeln könnte.

Unter „organisierten Formen der Schwarzarbeit“ ist Folgendes zu verstehen: Die planmäßige Begehung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten, die eine große Zahl Arbeitnehmer bzw. einen langen Zeitraum betrifft und mit mehr als zwei Beteiligten arbeitsteilig oder unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen, deren Grad der Verschleierung mit einem hohen Ermittlungsaufwand verbunden ist, erfolgt. Darunter fallen regelmäßig auch komplexe Ermittlungsverfahren.

Die Einrichtung optionaler Teams erfolgt eigenverantwortlich durch die HZÄ. Die Einrichtung von Teams z.B. für bestimmte Branchen ist möglich, um den besonderen Belangen der Prüfung von Mindestlöhnen Rechnung tragen zu können. Im Mittelpunkt steht weiterhin der ganzheitliche Prüfungsansatz, d.h., wenn ein Arbeitgeber geprüft wird, sind dabei alle in Betracht kommenden Prüfaufgaben der FKS in einer Prüfung zu bearbeiten. Die Einrichtung von Teams ausschließlich für Mindestlohnprüfungen, für die Durchführung komplexer / qualifizierter Geschäftsunterlagenprüfungen oder für Präventionsaufgaben ist nicht vorzusehen.

Zur Umsetzung des Prüfauftrages nach dem am 1. Januar 2015 in Kraft tretenden Mindestlohngesetz (MiLoG) werden die bisherigen Prüfungen (und Ermittlungen) in den einzelnen Branchen um die neue Prüfaufgabe erweitert. Damit werden vorhandene Ressourcen und Fachkompetenz - sowohl hinsichtlich der Branchen als auch der Prüfungen – genutzt, um bereits ab Januar 2015 die Einhaltung der Mindestlohnregelungen prüfen zu können.

Die Einrichtung besonderer temporärer Ermittlungseinheiten (gemeinsame Ermittlungsgruppen, Sonderkommissionen) erfolgt weiterhin unter Beteiligung der Abteilung Rechts- und Fachaufsicht der zuständigen BFD.

Die Aufgabenwahrnehmung Prävention (durch Prüfungen) wird künftig noch verstärkter risikoorientiert ausgerichtet. Dabei ist sicherzustellen, dass je nach zeitlichen Schwerpunkten der Tätigkeiten in verschiedenen Branchen Prüfungen auch in der Nacht, den frühen Morgen- bzw. Abendstunden sowie an Wochenenden und Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden. Die Arbeitszeiten werden aufgabenbezogen vor Ort festgelegt.

Die Sachgebietsleiter/innen stellen sicher, dass Beschäftigte zeitnah an notwendigen Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen können (siehe Dienstvorschrift Finanzkontrolle Schwarzarbeit (DV FKS) Abschnitt B-3.10.2).

Mit der Neuausrichtung der Aufgabenwahrnehmung im Bereich der FKS soll insbesondere die operative Aufgabenerfüllung maßgeblich gestärkt werden. Die Einrichtung zusätzlicher Leitungsfunktionen ist damit nicht vorgesehen. Mit der Möglichkeit einer Einrichtung temporärer Teams wird ein wirksames Instrument geschaffen, die Sach- und Fachgebietsleitungen vorübergehend und flexibel in ihrer fachlichen Aufgabenwahrnehmung zu unterstützen. Damit wird die bundesweit bewährte, dreistufige Linienorganisation mit Sachgebiets-, Fachgebiets- und Arbeitsbereichsleitung durch arbeitsgruppenartige, nicht streng hierarchisierte Teamstrukturen ergänzt. Es sollen zudem zunächst die Erfahrungen mit der praktischen Umsetzung der Aufgabenwahrnehmung in neuer Struktur bewertet werden.

Erst auf Grundlage der nach einem Jahr eingehenden Erfahrungsberichte ist es zielführend, eine ggf. notwendige weitere Anpassung der Strukturen zu prüfen.

Die im Sachgebiet E neu einzurichtenden Dienstposten werden im Wege der Umsetzung entsprechend dem Übergang der Aufgaben der bisher im Sachgebiet C eingerichteten Dienstposten durch die bisherigen Dienstposteninhaber besetzt. Soweit notwendig, sind die Beschäftigten zuvor anzuhören.

## **II. Künftige Struktur des Sachgebiets C**

Ausgehend von Ihren konzeptionellen Überlegungen besteht auch nach Ausgliederung des Arbeitsbereichs Prävention FKS für die verbleibenden Sachgebiete C grundsätzlich keine Notwendigkeit zu Teilzentralisierungen. Die Sachgebiete C verbleiben weiterhin mit einer Sachgebietsleitung vor Ort.

Den seitens der BFD unterbreiteten Vorschlägen zur Einrichtung einer KEV am Standort Kassel unter Erwirtschaftung des Personalbedarfs aus dem Bezirk und zu einer organisatorischen Anbindung der KEV am Standort München an das HZA Rosenheim stimme ich zu.

Entsprechend dem verbleibenden Personalbedarf und in Anwendung der Maßstäbe der DpBZoll wird bei den Hauptzollämtern Berlin, Bielefeld, Dortmund, Karlsruhe, Koblenz, Augsburg und Nürnberg künftig die Aufgabenwahrnehmung der Sachgebietsleitung einer/einem Beschäftigten des gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13g zu übertragen sein.

Die heutige organisatorische Anbindung des Arbeitsbereichs BfE und hauptamtliche Einsatztrainer/-innen an das Sachgebiet C bleibt bestehen.

## **III. Weitere Maßnahmen**

Erste Erfahrungen mit der Aufgabenwahrnehmung im neustrukturierten Sachgebiet E sind nach Ablauf eines Jahres (siehe Punkt III. Bezugserlass vom 7. Mai 2014) unaufgefordert an die BFD West - Abteilung Zentrale Facheinheit zu berichten. Die BFD West legt ihre aus den Einzelberichten bestehende zusammenfassende Bewertung der Erfahrungen der Bezirke zum 1. Dezember 2015 dem BMF vor.

Ebenso sind, ausgehend von den fachlichen Anforderungen an die Sachgebiete C in veränderter Struktur, die diesbezüglichen Erfahrungen nach Ablauf eines Jahres unaufgefordert an die BFD Mitte - Abteilung Zentrale Facheinheit zu berichten. Die BFD Mitte legt ihre aus den Einzelberichten bestehende zusammenfassende Bewertung der Erfahrungen der Bezirke zum 1. Dezember 2015 dem BMF vor.

Die Verteilung der im Raum stehenden erhöhten Personalbedarfe für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Mindestlohngesetz erfolgt mit gesondertem Erlass.

Im Auftrag  
Dr. Hülsebusch